

§ 131 BayLTGeschO (Bayern) — Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Eine namentliche Abstimmung im Sinne des § 127 Abs. 1 ist unzulässig bei Beschlussfassung über

1. die Stärke eines Ausschusses;
2. Anträge auf Überweisung an einen Ausschuss;
3. die Abkürzung von Fristen;
4. Sitzungszeiten und Tagesordnung;
5. Vertagung der Sitzung;
6. Vertagung eines Beratungsgegenstandes, Schluss der Redeliste oder der Aussprache;
7. Widersprüche hinsichtlich der Fragestellung bei Abstimmungen;
8. Anträge auf getrennte Abstimmung;
9. Anträge zur Geschäftsordnung;
10. Anträge auf Erscheinen eines Mitglieds der Staatsregierung.

Zitiervorschlag: § 131 BayLTGeschO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayLTGeschO/131>